

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AuraSec GmbH für Vertragsbeziehungen mit Unternehmen und juristischen Personen öffentlichen Rechts

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der AuraSec GmbH, Unter den Linden 16, 10117 Berlin (im Folgenden „AuraSec“) und dem Auftraggeber. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als AuraSec im jeweiligen Auftrag ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die im jeweiligen schriftlichen Auftrag enthaltenen Vereinbarungen bzw. sonstige, im Einzelfall mit dem Auftraggeber schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsabschluss

Die AuraSec übersendet dem Auftraggeber ein Angebot, an das die AuraSec vier (4) Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden ist. Ein verbindlicher Auftrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot innerhalb dieser Frist unterzeichnet an AuraSec zurücksendet oder seine Annahme gegenüber AuraSec erklärt. An allen Angebotsunterlagen, darin enthaltenen Konzepten und Vorgehensmodellen behält sich AuraSec alle Rechte vor; eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

3. Auftragsdurchführung

Die Auswahl der seitens AuraSec einzusetzenden Mitarbeiter obliegt im Rahmen der vereinbarten Qualifikationsanforderungen der AuraSec. Die AuraSec hat das Recht, die ihm obliegenden Leistungen durch einen geeigneten Unterauftragnehmer durchführen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen von AuraSec ausgewählten Mitarbeiter abzulehnen, wenn dessen Einsatz wichtige, in seiner Person liegende Gründe entgegenstehen. AuraSec ist in diesem Fall verpflichtet, einen anderen Mitarbeiter zu benennen. AuraSec ist berechtigt, während der Laufzeit des jeweiligen Auftrags ihre für die Erbringung ihrer Leistungen eingesetzten Mitarbeiter auszutauschen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Der Auftraggeber nennt der AuraSec einen Projektansprechpartner sowie einen Vertreter.

4. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat der AuraSec alle für die Durchführung dessen Leistung relevanten Informationen, welche für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch AuraSec erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist die AuraSec berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand zu den im Projekt kalkulierten Tagessätzen in Rechnung zu stellen.

Soweit zur Durchführung der Leistung der AuraSec Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Dazu zählt insbesondere die Teilnahme aller Mitarbeiter des Unternehmens, deren Anwesenheit in vereinbarten Besprechungen und Arbeitstagen erforderlich ist und die Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Projektbeiträge von Mitarbeitern und sonstigen Vertretern.

Im Falle von Zertifizierungsverfahren: In der Regel erfordert ein erfolgreiches Zertifizierungsverfahren eines Managementsystems, dass seitens der AuraSec zusammen mit dem Auftraggeber konzipierte Prozesse mit Datenschutz- bzw. Informationssicherheitsrelevanz seitens des Auftraggebers dokumentiert, veröffentlicht und in der Praxis umgesetzt und in der Folge nachweislich „gelebt“ werden. Auch ist es für eine erfolgreiche Zertifizierung von Managementsystemen i.d.R. erforderlich, interne Audits und weitere Kontrolltätigkeiten zu planen und nachweislich umzusetzen. Der Auftraggeber wird diese erforderlichen

Schritte im Hinblick auf die seitens des Auftraggebers gewünschte Zertifizierung unterstützen bzw. diese Maßnahmen im erforderlichen Maße durchführen.

Etwaige Maßnahmen, die zum einen Normenanforderung sein können oder solche, die aus regelmäßigen oder Anlass bezogenen Risikoanalysen resultieren und die insgesamt als angemessen angesehen werden, müssen seitens des Auftraggebers geplant bzw. in der Praxis umgesetzt werden, um eine Zertifizierungsfähigkeit zu erreichen. AuraSec wird in solchen Fällen auf die Relevanz hinweisen und eine entsprechende Priorisierung von Maßnahmen zusammen mit dem Auftraggeber vornehmen.

5. Leistungszeitraum; Leistungshindernisse

Der Leistungszeitraum beginnt nach Absprache und die Einsatztage werden individuell mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Sollten die für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter der AuraSec vor Projektbeginn oder während des Projektes unvorhersehbar ausfallen, so darf die AuraSec zur Erfüllung ihrer Pflichten eine(n) anderen adäquate(n) Mitarbeiter/in mit der Umsetzung des Projekts betrauen.

Die Absage von geplanten/vereinbarten Projektarbeitstagen muss mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn erfolgen. Bis zu einem Zeitpunkt von zwei Arbeitstagen vor geplanten Arbeitsbeginn wird der ausgefallene Personentag mit 50 % des vereinbarten Tagessatzes berechnet. Bei einer kurzfristigen Absage < 2 Personentage wird der ausgefallene Personentag mit 100 % des vereinbarten Tagessatzes berechnet. Grundsätzlich werden für den Tag alle bereits entstandene Kosten (z. B. bereits gebuchte Flüge, etc.) die nicht mehr stornierbar sind, zu 100 % an den Auftraggeber berechnet

6. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten

Sowohl die AuraSec als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von drei Jahren fort.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

d) die der Empfänger unabhängig von der Kenntnis der vertraulichen Informationen selbständig entwickelt oder entwickeln lassen hat.

Die AuraSec wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht besteht. Darüber hinaus ist die AuraSec zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge

Der Auftraggeber wird die Übergabe der Arbeitsergebnisse schriftlich bestätigen soweit eine Abnahme vereinbart wurde. Die Prüffrist beträgt zwei (2) Wochen ab Übergabe der Arbeitsergebnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist. AuraSec steht innerhalb der Prüffrist für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung. Das Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Ablauf der Prüffrist das Arbeitsergebnis schriftlich erklärt, dass er die Abnahme wegen wesentlicher Mängel des Arbeitsergebnisses verweigert. Der Auftraggeber hat hierbei die geltend gemachten Mängel einzeln und angemessen zu spezifizieren. Die AuraSec kann nach ihrer Wahl die Mängel beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Rücktritts- und

Schadenersatzansprüche bestehen jedoch nicht, wenn die Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit nur unerheblich ist.

8. Rücktritt

Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nur dann, wenn die AuraSec die Pflichtverletzung, aufgrund derer der Rücktritt erklärt werden soll, zu vertreten hat und eine Mängelbeseitigung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BGB unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt des Auftraggebers rechtfertigen. Der Rücktritt ist schriftlich per eingeschriebenen Brief zu erklären.

9. Haftung

Die AuraSec haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch eine von ihr zu vertretende schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die AuraSec bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen und für eventuelle Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

Soweit die Schadensersatzhaftung der AuraSec nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der AuraSec.

10. Nutzungsrechte

Die bei der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen der AuraSec (z.B. Gutachten-, Prüf- und Beratungsleistungen) und dabei gelieferte/erzeugte Prüfberichte, Dokumentenvorlagen und Mappings dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumt die AuraSec dem Auftraggeber daher an seinen urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein Einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber darf gelieferte/erzeugte Prüfberichte, Dokumentenvorlagen und Mappings weder selbst noch durch Mitarbeiter an Dritte bekanntgeben oder zugänglich machen. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Informationen, auch auszugsweise, ist nur zulässig, wenn und soweit AuraSec zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser, an die AuraSec eine Vertragsstrafe von € 3.000,00 zu zahlen.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preise und Konditionen der jeweils aktuellen Dienstleistungspreisliste der AuraSec. Etwaige abweichende Preise und Konditionen müssen im jeweiligen schriftlichen Auftrag enthalten sein und haben in jedem Fall Vorrang.

Die Abrechnung von Leistungen der AuraSec erfolgt jeweils monatlich, zum Ende eines Monats auf Basis der geleisteten Beratertage. Der Rechnung wird eine Aufwandsübersicht beigelegt.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner gegenüber Forderungen der AuraSec nicht zu. Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist nur dann möglich, wenn die AuraSec im Einzelfall zustimmt oder die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist.

12. Datenschutz

Die AuraSec sichert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu. Sämtliche Mitarbeiter der AuraSec sind erfahren und qualifiziert im Umgang mit Schutz personenbezogener Daten. Im Übrigen sind sämtliche Mitarbeiter/innen schriftlich zur Vertraulichkeit und auf das Datengeheimnis verpflichtet.

13. Datenverarbeitung

Die vom Auftraggeber übermittelten Daten werden von der AuraSec unter Wahrung der in Art. 5 DSGVO normierten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet. Die AuraSec sichert durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Daten des Auftraggebers vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

Bei der Auftragsausführung verarbeitet die AuraSec regelmäßig auch personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers. Dies geschieht zweckgebunden im Rahmen der Zusammenarbeit, um die zur Aufgabenerfüllung erforderliche persönliche Korrespondenz zu ermöglichen. Die Daten werden dabei ggf. auch an mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen übertragen, da es innerhalb der HBSN Unternehmensgruppe gemeinsam genutzte Verwaltungsstrukturen gibt. Rechtsgrundlage für die beschriebenen Verarbeitungen sind die berechtigten Interessen der AuraSec (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO). Detaillierte Betroffeneninformationen stellt die AuraSec unter <https://www.aurasec.de/datenschutz> zum Abruf bereit. Dem Auftraggeber obliegt es, seinerseits die Betroffenen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und diese auf die geltenden Datenschutzbestimmungen der AuraSec hinzuweisen.

14. Referenz

Der Auftraggeber erteilt der AuraSec nach erfolgreicher Projektumsetzung die Genehmigung, das Unternehmenslogo und etwaigen Referenztext in elektronischer oder gedruckter Form unentgeltlich bei internen und externen Marketingaktivitäten, z.B. Präsentationen, in Angeboten, Broschüren und im Internet zu verwenden.

15. Abwerbungsklausel

Für die Dauer der Beauftragung und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach deren Beendigung verpflichten sich beide Vertragsparteien, gegenseitig keine Mitarbeiter für sich oder für Dritte abzuwerben, es sei denn, dass eine entsprechende Vereinbarung darüber getroffen wird. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters.

Stand: 26. April 2021